STADT : SALZBURG

Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Reinhard Zehetner
Tel. +43 662 8072 3328

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/01/61026/2026/017 20.11.2026

Bekanntgabe eines Betriebsanlagenprojektes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Chen Fu,
Kreuzbergpromenade 2 in 5020 Salzburg,
Gst 290/2 KG 56501 Aigen I,
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Restaurants (139 Sitzplätze) und Tiefgarage
gemäß § 359b Abs 1 Z 2 und 3 GewO 1994;

Sie können in die Projektunterlagen vom 23.11. bis 4.12.2026 Einsicht nehmen (telefonische Vereinbarung wird empfohlen).

Datum der Anbringung des Anschlages: 23.11.2026

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/ eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch

seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Ort der Einsichtnahme
Auerspergstraße 7, 1. Stock, Tür 108

Zeit
Nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter
während der auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg (www.stadt-salzburg.at/avg13) kundgemachten Parteienverkehrszeiten.

Den Nachbarn kommt eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs 2 GewO 1994 zu.

Innerhalb oben genannter Frist (daher bis zum 4.12.2026) beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, einlangend) können Nachbarn (§ 75 Abs 2) von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben die Nachbarn innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sowie § 359b Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Ergeht an:
1. MD/03 – Zentrale Poststelle
   a) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
   b) mit dem Ersuchen um Anschlag je einer Kundmachung in den Häusern:

   Kreuzbergpromenade 1, 2, 3, 4, 4A, 5
   Wolfsgartenweg 34
   Gaisbergstraße 54
   Ludwig-Schmederer-Platz 1

2. MA 5/00 Raumplanung und Baubehörde
   zur Verlautbarung auf der Internetseite (per email)

Hochachtungsvoll
Für den Bürgermeister:
Mag. Reinhard Zehetner

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur